

Verfassungsentwurf für eine Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)¹

I. Einführung

Angesichts der Vielfalt europäischer Kulturen, Sprachen, Länder und Regionen dürfte Europa nur im Rahmen einer **demokratischen, vielfältigen Staatengemeinschaft** Aussicht haben auf Erfolg - mit einer **Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)**.

Diese Staatengemeinschaft sollte **allen europäischen Ländern offen** stehen und jedem Land den von seiner Bevölkerung bestimmten Platz bieten: den Ländern, welche eine immer engere politische Integration anstreben, aber auch jenen, die gerade das nicht wollen, jedoch mit allen europäischen Ländern in vielen Bereichen eine gegenseitig fruchtbare Zusammenarbeit anstreben, z.B. in Handel und Verkehr, Forschung, Bildung und Kultur.

Die folgende Verfassung geht aus von der **heutigen Europäischen Union (EU), ihrer Verfassung, ihren Problemen und Plänen für eine weitergehende politische Integration**, v.a. in Wirtschaft und Gesellschaft, Migration, Sicherheit, Verteidigung und Aussenpolitik. Sie erlaubt jedem europäischen Land, seine Mitwirkung in den verschiedenen Bereichen selbst zu bestimmen, d.h. weiterzuführen, zu verstärken oder einzuschränken (variable Geometrie).

Entscheidend für ein demokratisches, vielfältiges Europa sind verfassungsmässig festgelegte **Bürgerrechte, Subsidiarität und Föderalismus**. Diesbezüglich stützt sich der vorliegende Entwurf v.a. auf die Verfassung der **Schweiz**. Das kleine, neutrale, multikulturelle, weltoffene Land mit 26 souveränen Kantonen im Herzen Europas verfügt wohl weltweit in diesen Bereichen über die breiteste Erfahrung.

Ein demokratisches Europa kann nur auf demokratischem Weg – mit den Bürgerinnen und Bürgern – entstehen. Seine Verfassung muss deshalb einfach und leicht verständlich sein. Sie muss von einem von den Bürgern aller teilnehmenden Länder gewählten **Verfassungsrat** debattiert und verabschiedet und schliesslich in jedem Land per **Referendum** ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

¹ Gemeinschaft Europäischer Staaten: Bündnis (Zusammenschluss) von mehr oder weniger politisch integrierten europäischen Ländern

II. Verfassungstext

Präambel

Für ein demokratisches und vielfältiges, starkes und friedliches, freies und gerechtes, allen europäischen Ländern offen stehendes Europa geben sich die Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Länder folgende Verfassung für die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten

1. Folgende Länder bilden die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES):
2. Jedes europäische Land kann der GES jederzeit ein in einem nationalen Referendum beschlossenes Beitritts-gesuch unterbreiten. Der Beitritt erfordert eine Verfassungsänderung (in Art. 1, Abs. 1, gemäss Art.16).
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit per Referendum den Austritt aus der GES beschliessen. Damit werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten hinfällig. Der Name des Landes wird aus Abs. 1 gestrichen.

Art. 2. Werte und Ziele

1. Die GES schützt die Freiheiten und Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung und die kulturelle Vielfalt der Mitgliedsländer und ihrer Regionen.
3. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3. Mitgliedsländer

1. Die Mitgliedsländer der GES sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die GES-Verfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich von der Verfassung der GES übertragen werden.
2. Die GES und ihre Mitgliedsländer beachten das Völkerrecht.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer sind die offiziellen Sprachen der GES.

B. Rechtsgrundsätze

Art. 5. Gleichheit vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf benachteiligt werden, namentlich nicht wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Religion und Behinderung.

Art. 6. Grundrechte

Die Mitgliedsländer garantieren folgende Grundrechte:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Ehe, Familie und Grundschulausbildung.
2. In allen Mitgliedsländern der GES gelten die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Kunst-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Niederlassungs- und die Wirtschaftsfreiheit.
3. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel.
4. Niemand darf zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt, hingerichtet, gefoltert oder unmenschlich bestraft werden.
5. Einschränkungen dieser Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und der Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

1. Die GES erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung zuweist.
2. Die GES wahrt die Eigenständigkeit der Mitgliedsländer und belässt ihnen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit; sie trägt ihren Besonderheiten Rechnung.
3. Die GES regelt nur, was zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt nötig ist und was die Mitgliedsländer nicht selber angemessen verwirklichen können.
4. Die GES und die Mitgliedsländer unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Die Mitgliedsländer setzen das GES-Recht um.
6. Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln; sie beachten das Subsidiaritätsprinzip und schützen ihre Minderheiten.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

1. Die Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
3. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss seinem nationalen Recht von der Teilnahme an diesen gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
4. Die GES und ihre Mitgliedsländer tragen in ihren Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen mittels geeigneter Massnahmen bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

1. Sicherheit, Landesverteidigung und Zivilschutz sind grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an die GES übertragen.
3. Die GES verfügt über eine Einsatztruppe zur Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie über ein Freiwilligen-Korps zur Umsetzung ihrer humanitären Ziele.
4. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss nationalem Recht von Beschlüssen über ein gemeinsames Vorgehen (Abs. 2 und 3) sowie von deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
5. Kein Mitgliedsland kann zur Teilnahme an gemeinsamen Militäraktionen gezwungen werden.

Art. 10. Flüchtlinge

1. Die GES verfügt über eine Flüchtlingsunion bestehend aus willigen Mitgliedsländern. Die Union sorgt für eine geordnete und humanitäre Aufnahme der Flüchtlinge.
2. Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen.
3. Die Union kann für ihre Mitgliedsländer Flüchtlingsquoten festlegen und mit Drittländern bilaterale Abkommen abschliessen.
4. Die GES-Länder, die nicht Mitglieder der Flüchtlingsunion sind, können sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik aufgrund von bilateralen Abkommen beteiligen.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

1. Die GES fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen der wissenschaftliche Forschung, der technischen Entwicklung und der beruflichen und akademischen Ausbildung.
2. Sie koordiniert in diesen Bereichen gemeinsame Programme, an welchen sich auch europäische Länder beteiligen können, die der GES nicht angehören.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt, Tierschutz

1. Basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung, der Subsidiarität sowie aufgrund des Verursacherprinzips kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen betreffend Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz.
2. Tiere sind zu schützen und als fühlende Wesen zu behandeln.

Art. 13. Öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation

Die GES koordiniert auf Verlangen der Mitgliedsländer oder Gruppen von ihnen grenzüberschreitende Fragen betreffend öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation.

Art. 14. Wirtschaft

1. Alle europäischen Länder können sich in einem nationalen Referendum entweder der politisch integrierten Europäischen Wirtschaftsunion (EWU), oder dem Europäischen Wirtschaftsraum mit seinem Gemeinsamen Markt (EWR) oder aber - gemäss nationalem Recht - der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) anschliessen.
2. In der EWU bestimmen die Mitglieder der EWU-Staaten im Rahmen der entsprechenden GES-Behörden (Art. 17 – 21) die gemeinsame Wirtschafts- und Finanzpolitik, insbesondere betreffend:
 - a) das gemeinsame EWU-Budget;
 - b) die gemeinsame Währung (Euro);
 - c) offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital;
 - d) einen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern;
 - e) als Option eine von ihren Mitgliedsländern einstimmig beschlossene EWU-Steuer.
3. Der EWR verfügt über offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital.
4. Die GES erstellt zuhanden der Mitgliedsländer Richtlinien und Empfehlungen zur Sicherung des Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung des Verursacherprinzips und menschenwürdiger Produktions- und Versorgungsstrukturen. Die GES wendet diese Grundsätze auch in ihren Beziehungen zu Drittländern an.

5. Die GES lädt alle europäische Länder ein, an der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) teilzunehmen.

Art. 15. Finanzierung

1. Die GES wird durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert.
2. Die Beiträge der Mitgliedsländer richten sich nach ihrer Wirtschaftskraft sowie nach ihrer Beteiligung an den GES-Beschlüssen, -Aktivitäten und -Programmen.
3. Die Einführung jeder neuen GES-Steuer erfordert eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer (vgl. Art. 14. Abs. 2d).

D. Volksrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

1. Zehn Millionen Stimmberechtigte aller Mitgliedsländer oder ein Drittel der Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Revision der GES-Verfassung verlangen (Verfassungsinitiative), fünf Millionen Stimmberechtigte oder ein Viertel der Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Abstimmung über ein GES-Gesetz fordern (fakultatives Gesetzesreferendum).
2. Jede Änderung der Verfassung sowie der Beitritt zu internationalen Organisationen sind Volk und Mitgliedsländern zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).
3. Eine Verfassungsänderung ist angenommen, wenn sowohl in der GES insgesamt wie mindestens in der Hälfte aller Mitgliedsländer die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; ein neues Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheiten aller Stimmenden in der GES zustimmen.

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

1. In das Parlament, die Regierung (GES Rat) und das GES-Gericht sind alle Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsländer wählbar.
2. Die Mitglieder von Parlament, Regierung und Gericht der GES dürfen nicht gleichzeitig einer andern dieser Behörden angehören oder ein anderes Amt der GES bekleiden. Die Mitglieder von Regierung und Gericht dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.
3. Bei der Vorbereitung von Erlassen, wichtigen Geschäften und völkerrechtlichen Verträgen werden in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer und die wichtigsten direkt betroffenen

Kreise vom GES Rat zur Stellungnahme eingeladen (Vernehmlassungsverfahren).

Art. 18. Parlament

1. Das GES Parlament ist die gesetzgebende Behörde der Staatengemeinschaft. Es beschliesst auch ihre Ausgaben (Budget), wählt die Mitglieder des GES-Gerichts und übt die Oberaufsicht aus über den GES-Rat.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bürgerrat und dem Senat.
3. Alle Geschäfte des Parlaments müssen von beiden Kammern beschlossen werden.
4. Der Bürgerrat besteht aus 500 Bürgerinnen und Bürgern (Abgeordnete) der Mitgliedsländer, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl alle vier Jahre nach folgenden Regeln gewählt werden:
 - a) Jedes Mitgliedsland bildet einen Wahlkreis.
 - b) Die Sitze werden proportional zur Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsländer verteilt.
 - c) Jedes Mitgliedsland hat mindestens einen Sitz.
5. Im Senat wird jedes Mitgliedsland durch 2 Senatoren vertreten. Ihre Wahl wird durch das betreffende Mitgliedsland geregelt.
6. Die beiden Kammern wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium.
7. Das Stimmrecht der Parlamentarier (Abgeordnete und Senatoren) richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Parlament zu diskutierenden GES-Programmen und –Aufgaben (kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen ihr Land nicht beteiligt ist; Art. 8-15).
8. Die Parlamentsessionen sind offen für das Publikum; die Dokumente des Parlaments sind für jedermann zugänglich.

Art. 19. Rat (GES Regierung)

1. Der Rat ist die vollziehende Behörde der GES.
2. Der Rat erarbeitet Ziele und Mittel der GES-Politik, den Finanzplan und die GES-Rechnung. Er leitet die GES-Verwaltung, pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und vertritt die GES in der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.
3. Jedes Mitgliedsland ist im Rat mit einem Ratsmitglied vertreten. welches von den Bürgerinnen und Bürgern anlässlich jeder Gesamterneuerung des Parlaments gewählt wird. Die Ratsmitglieder können ein Mal wiedergewählt werden.
4. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin wird vom Parlament (an einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern) aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Er kann ein Mal wiedergewählt werden.

5. Das Stimmrecht der Ratsmitglieder richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Rat zu diskutierenden GES-Programmen und –Aufgaben (kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen ihr Land nicht beteiligt ist; Art. 8-15).

Art. 20. Gericht

1. Die Mitglieder des GES-Gerichts werden vom Parlament für sechs Jahre gewählt.
2. Im Gericht sind alle Mitgliedsländer vertreten.
3. Das Gericht beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und Staatsverträgen sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern.

Art. 21. Ministerkonferenzen

1. Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren zusammen mit dem jeweiligen GES-Fachminister die gemeinsamen Aufgaben von GES und Mitgliedsländern.
2. Die Konferenzen wählen ihre Präsidenten oder Präsidentinnen.
3. Die Beschlüsse der Ministerkonferenzen dienen als Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente von Mitgliedsländern und GES.

III. Erläuterungen

Präambel

Die Präambel hält die übergeordneten Werte der Gemeinschaft Europäischer Staaten fest.

Die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsländer sind die Verfassungsgeber der GES. Sie bestimmen auch, in welchen Bereichen und wie sich ihr Land an der GES beteiligt.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten (GES)

Die GES steht allen europäischen Ländern offen. Ein Beitritt und ein Austritt aus der GES ist jederzeit möglich; beides erfordert einen nationalen Volksentscheid (Referendum).

Art. 4. Offizielle Sprachen

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden aller Mitgliedsländer haben das Recht, mit den GES-Behörden in einer offiziellen Sprache ihres Landes zu kommunizieren.

Gesetzestexte der GES erscheinen in allen ihren offiziellen Sprachen. Der Gebrauch der Sprachen in den übrigen GES-Dokumenten, den Sitzungen und Konferenzen der GES ist auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben der GES und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

Die Mitgliedsländer sind im Rahmen der GES-Verfassung frei in ihrer Politik und Gesetzgebung.

Die GES und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Schutzes von Minderheiten. Das gilt insbesondere auch bei der Regelung von Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen der Regionen.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

Die Aussenpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedsländer (Abs. 1); jedoch sind regelmässige Absprachen zwischen den Mitgliedsländern und der GES notwendig (Art. 21).

In bestimmten Fällen kann sich eine gemeinsame Politik aufdrängen (Abs. 2). Länder, die sich den Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Durchführung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 3).

Zur Absprache der Aussenpolitik dient insbesondere die Konferenz der Aussenminister der Mitgliedsländer (Art. 21). Der GES-Aussenminister vertritt die Staatengemeinschaft in Fragen der gemeinsamen Aussenpolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen (Art. 19, Abs. 2).

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Wie in der Aussenpolitik (Art. 8) sind grundsätzlich die Mitgliedsländer auch zuständig für ihre Sicherheit (im umfassenden Sinn), sowie für die Landesverteidigung und den Zivilschutz (Abs. 1). Sie sprechen sich aber regelmässig gegenseitig und mit der GES ab, v.a. in der Konferenz der Verteidigungsminister der Mitgliedsländer (Art. 21).

In bestimmten Bereichen können die Mitgliedsländer eine gemeinsame Sicherheitspolitik beschliessen (Abs. 2). Länder, die sich solchen Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Umsetzung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 4).

Die GES-Einsatztruppe für Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie das GES-Freiwilligen-Korps für humanitäre Hilfe (bestehend v.a. aus europäischen Jugendlichen) werden von den partizipierenden Mitgliedsländern finanziert (Abs. 3 und 4).

Kein Mitgliedsland kann gezwungen werden, an einem bewaffneten Konflikt innerhalb oder ausserhalb der GES teilzunehmen (Abs. 5).

Art. 10. Flüchtlinge

Die GES Flüchtlingsunion besteht aus den willigen GES-Mitgliedsländern. Die übrigen GES-Mitgliedsländer können sich an der gemeinsamen GES-Flüchtlingspolitik mit bilateralen Verträgen beteiligen.

Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen und kann für die teilnehmenden Länder Flüchtlingsquoten festlegen. Sie kann mit Drittländern Vereinbarungen zur Stärkung und Koordination der europäischen Flüchtlingspolitik abschliessen – inkl. mit den Flüchtlingsherkunfts- und Transitländern.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

Die GES stärkt die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der Berufs- und Universitätsausbildung v.a. durch gemeinsame, allen europäischen Ländern offen stehende Programme.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt und Tierschutz

Unterschiedliche nationale Vorschriften, Abgaben und Subventionen führen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der GES. Deshalb kann die GES zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und minimale Anforderungen festlegen, insbesondere Umwelt-, Sicherheits- und Energieverbrauchsstandards für Bauten, Geräte und Motorfahrzeuge (Abs. 1) sowie Regeln für den Tierschutz (Abs. 2)

Art. 14. Wirtschaft

Jedes europäische Land kann sich – im Zusammenhang mit einem Referendum über die GES-Verfassung - entweder der politisch integrierten und zentralisierten Europäischen Wirtschaftsunion (EWU), oder dem Europäischen Wirtschaftsraum mit seinem gemeinsamem Markt für Waren, Dienstleistungen und Kapital, aber ohne freien Personenverkehr (EWR), oder aber – gemäss seinem nationalem Recht - der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) anschliessen.

Die verfassungsmässig definierten Behörden der EWU gehen aus den entsprechenden Organen der Euro-Gruppe hervor. Sie sind zuständig für die gemeinsame Finanz- und

Wirtschaftspolitik, v.a. für die gemeinsame Währung, das EWU-Budget, den freien Personenverkehr, den Finanzausgleich und eine allfällige EWU-Steuer (Art. 14, Abs. 2).

Um den Wettbewerb und gesamtwirtschaftlich optimale Preise sicherzustellen, braucht es gemeinsame Regeln, insbesondere zur Einhaltung des Verursacherprinzips: d.h. die Kosten der Umweltbelastung, von Landschaftsschutz und menschenwürdigen Versorgungsstrukturen sollen vom Konsumenten bezahlt werden.

Zur Stärkung der Wirtschaft gehören v.a. auch Innovation, Forschung und Ausbildung, speziell in den Bereichen Energie, Umwelt, Gesundheit, Verkehr und Kommunikation (Art. 11, 12, 13).

Art. 15. Finanzierung

Die GES wird grundsätzlich durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert. Die einzige Ausnahme bildet die Option einer EWU-Steuer (Art. 4, Abs. 2d). Jede neue Steuer der GES braucht ausdrücklich eine spezielle, neu zu schaffende Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer.

Mitgliedsländer, die an bestimmten gemeinsamen Programmen und Aktivitäten der GES nicht teilnehmen, müssen diese auch nicht bezahlen; sie dürfen sie aber auch nicht behindern und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme.

D. Volksrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

Das Volk, d.h. alle in einem Mitgliedsland stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, haben das letzte Wort in sämtlichen Verfassungs- und Gesetzesfragen der GES (direkte Demokratie). Die Rolle der Mitgliedsländer wird gestärkt durch die für eine Verfassungsänderung erforderliche doppelte Mehrheit von Volk und Mitgliedsländern (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten).

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

Die Gewaltentrennung wird in der GES auf Verfassungsebene definiert (Abs. 2).

Das sogenannte Vernehmlassungsverfahren ist ein wesentliches Element bei der Vorbereitung von Gesetzen, Erlassen, völkerrechtlichen Verträgen und von sonstigen wichtigen GES-Geschäften. Es verpflichtet den GES-Rat, in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer sowie die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen (Wirtschaftsverbände, Umweltorganisationen, Regionen etc.) anzuhören (Abs. 3).

Art. 18. Parlament

Das Zweikammersystem, v.a. der Senat, stärkt die Bedeutung der Mitgliedsländer (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten). Alle parlamentarischen Entscheide erfordern die Zustimmung sowohl des Bürgerrats wie des Senats.

Art. 19. Rat (GES Regierung)

Sämtliche Mitgliedsländer sind im GES-Rat vertreten. Die Ratsmitglieder werden alle vier Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern jedes Mitgliedlands anlässlich der GES-Parlamentswahlen gewählt; der Ratspräsident wird anschliessend aus deren Mitte durch das Parlament gewählt.

Die Macht der Ratsmitglieder und des Ratspräsidenten (oder der Ratspräsidentin) wird durch ihre Nichtwählbarkeit nach zwei Amtsperioden von je vier Jahren limitiert.

Art. 21. Ministerkonferenzen

Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer koordinieren die Aktivitäten der GES in ihren Regierungsbereichen (z.B. die Konferenzen der Aussenminister Art. 9 ,der Verteidigungsminister Art. 10 und der Wirtschafts- und Finanzminister Art. 14).